

**Falllösung**

(Übungsfall gemäss Art. 15 Studienreglement RW vom 21. Juni 2007)

# Diskussionen beim Abendessen

## 1. Formales

Bekanntgabe des Falles:	<b>Montag, 28. September 2020, 10.00 Uhr</b> , auf der Webseite des Instituts für öffentliches Recht.
Anmeldung:	Falls Sie sich für die Falllösung im öffentlichen Recht entscheiden, hat Ihre Anmeldung über die KSL-Nr. 433747 zu erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt am Tag nach der Aufschaltung und endet nach drei Tagen.  [Eine Anmeldung gilt erst, wenn die Leistungskontrolle im KSL gelb unterlegt erscheint. Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Elisabeth Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch).]
Einreichung der Falllösung:	Die Falllösung muss <b>zweifach</b> eingereicht werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Per Post</i> (Universität Bern, Institut für öffentliches Recht, Cornelia Wyss, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 3444, 3001 Bern – Poststempel spätestens am 19. Oktober 2020, A-Post). Wichtig: Diese Fassung muss die nach Art. 42 Abs. 2 Studienreglement RW vom 21. Juni 2007 erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift enthalten.</li> <li>2. <i>Zusätzlich</i> muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument ebenfalls bis spätestens am Montag, 19. Oktober 2020, 10.00 Uhr, per Email an Cornelia Wyss, Cornelia.Wyss@oefre.unibe.ch, eingereicht werden (zur Durchführung einer Plagiatsprüfung).</li> </ol> <p><b>Wichtig: Wird die Falllösung trotz Anmeldung nicht oder verspätet eingereicht, wird sie mit der Note 1 bewertet.</b></p>
Formelle Anforderungen:	Die Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern über die Anforderungen an Umfang und Form vom 16. August 2012 (Stand 2. Oktober 2015) sind einzuhalten. Teil der Arbeit ist auch die nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift.  Es muss die Schriftart Arial (normal, <i>nicht narrow</i> ) verwendet werden. Der Umfang beträgt 10-15 Seiten; 15 Seiten dürfen nicht überschritten werden.
Einführung in die juristische Arbeitstechnik mit Workshop	Bei der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit gemäss Artikel 15 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 2 ist der Nachweis der aktiven Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik zu erbringen (Art. 16a Studienreglement RW [RSL RW]).

Bewertung:	<p>Die Falllösungen werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Note wird vom RW-Dekanat eröffnet. Die eingereichten Arbeiten bleiben im Institut für öffentliches Recht. <b>Nicht selbständig erarbeitete Falllösungen (Plagiate, Gruppenarbeiten) werden mit der Note 1 bewertet.</b></p> <p>Bewertet werden unter anderem folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beantwortung der Fragestellung</li><li>- Einhaltung des Gutachten-Stils</li><li>- Sachgerechte Schwerpunktsetzung</li><li>- Qualität der Literaturrecherche</li><li>- Identifizierung der relevanten Rechtsnormen</li><li>- Qualität der juristischen Argumentation</li><li>- Qualität der Subsumtion</li><li>- Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung</li><li>- Einhaltung der formellen Anforderungen (Aufbau, Struktur, Sprache, Zitierweise)</li></ul>
Besprechung:	7. Dezember 2020, 10:15 bis 12:00 Uhr, via Zoom, im Rahmen der Übungen im öffentlichen Recht.

## 2. Sachverhalt

Sie als Student/Studentin der Rechtswissenschaft wohnen in einer Wohngemeinschaft mit vier Kolleginnen und Kollegen, die allesamt Medizin oder Pharmazie studieren. Bei einem gemeinsamen Abendessen wird wieder einmal über Covid-19 diskutiert. Heute stehen die Möglichkeiten der medizinischen Forschung im Vordergrund. Schliesslich beteiligen sich auch Schweizer Forschende an der fieberhaften Suche nach einem Impfstoff. Ebenso diskutiert wird der nach wie vor beschränkte Wissensstand zu dieser Krankheit und ihrer Behandlung. Es sind grundsätzlich alle der Meinung, dass jene Personendaten viel besser zu Forschungszwecken genutzt werden sollten, die in den vergangenen Monaten bei der Behandlung von Covid-19 Erkrankten gewonnen wurden. Das sind beispielsweise Informationen zu den erkrankten Personen selbst (Alter, Gewicht, Vorerkrankungen etc.), den Krankheitsverlauf, die Therapiemassnahmen etc.

Ein Kollege von Ihnen, der Medizin studiert, kritisiert, dass die medizinische Forschung in der Schweiz einen schweren Stand habe. Aus seiner Sicht liegt der Grund dafür in der Zuständigkeit der Kantone. So lange die Forschenden kantonale Bewilligungen benötigten und die medizinische Forschung nicht zentral geregelt sei, könne man die Forschung in der Schweiz schlicht vergessen. Dem widerspricht eine Kollegin, die ebenfalls Medizin studiert, vehement. Seine Aussage sei komplett falsch! Bei der Forschung sei die Schweiz international vernetzt. Da könne es ja gar nicht sein, dass die medizinische Forschung kantonale geregelt sei. Vielmehr sei sie überzeugt, dass die Schweiz diesen Bereich über die bilateralen Verträge mit der EU harmonisiert habe. Alles andere mache doch schlicht keinen Sinn. Eine weitere Kollegin, welche Pharmazie studiert, ist sich nicht sicher, wie die Rechtslage tatsächlich ist. Doch ist sie überzeugt, dass für Forschung mit Personendaten weniger strenge Regeln gelten, wie wenn klinische Studien mit Versuchspersonen durchgeführt werden. Schliesslich käme bei der medizinischen Forschung mit Personendaten niemand körperlich zu Schaden. Diesem Argument muss der vierte Kollege – er studiert Zahnmedizin – zustimmen. Doch ist er nicht überzeugt, dass in der heutigen Zeit die Forschung mit Personendaten ohne weiteres möglich sei. Auch da würden wohl strenge Vorgaben bestehen.

Ihre Kolleginnen und Kollegen fragen nun Sie, die Juristin/den Juristen, was Sie dazu meinen. So ad hoc sind Sie mit den Regelungen zur medizinischen Forschung mit Versuchspersonen und mit Personendaten nicht vertraut. Unter der Bedingung, dass Sie die nächsten Abende nicht kochen müssen, versprechen Sie Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, dass Sie die folgenden Fragen klären werden:

1. Wie ist die Kompetenzordnung im Bereich der medizinischen Forschung mit Versuchspersonen und mit Personendaten in der Schweiz ausgestaltet?
2. Welche Akteure des Bundes und/oder der Kantone sind in welcher Rolle und mit welcher Aufgabe involviert?
3. Gibt es im Bereich der medizinischen Forschung mit Versuchspersonen und mit Personendaten Normen der Europäischen Union, die für die Schweiz relevant sind?
4. Unterscheiden sich die Regelungen für die medizinische Forschung mit Versuchspersonen und für jene mit Personendaten? Wenn ja, in welcher Hinsicht und warum? Wenn nein, warum nicht?